

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)
– Drucksachen 9/570, 9/976 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge hiervon sind in Artikel 1

- Nummer 5 Buchstabe b zu streichen,
- Nummer 9 Buchstabe a wie folgt zu fassen:
„a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.“,
- in Nummer 13 Buchstabe a die Worte „und die in § 2 Nr. 3 Buchstabe e genannten Ausbildungsstätten“ zu streichen,
- in Nummer 24 der § 29 Abs. 1 zu streichen.

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten sind bisher in die gemeinsame Förderung der Investitionskosten von Krankenhäusern nicht einbezogen. Eine Herausnahme dieser Förderung aus der Mischfinanzierung von Bund und Ländern wird angestrebt. Es besteht keine Notwendigkeit, zu diesem Zeitpunkt die derzeitige Mischfinanzierung auf weitere Bereiche auszuweiten und damit den zukünftigen Entscheidungen der Länder vorzugreifen.

Da zusätzliche Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, führt die Einbeziehung der Ausbildungsstätten zu einer Verringerung der Förderungsmöglichkeiten für die Krankenhäuser.

